

Inklusion

Kriegsopferentschä

Maßregelvollzug

Familienleistungen

Opferentschädigung

Wahlrechtsgesetz

Familienleis

Wahlrechtsgesetz

Wahlrechtsgesetz

Wahlrechtsgesetz

Inkl



10
JAHRE
ZBFS

modern - sozial - für die Menschen

Blind

Behindertengesetz

Blindengeld

Jugendhilfe

Kriegsopferentsch

Inklusion

Maßregelvollzug

Opferentschädigungsgesetz

Schwerbehinder

Eine Ausstellung zur
Geschichte des ZBFS und
seiner Vorgängerbehörden



1948

Zentrum Bayern
Familie und Soziales



Kriegsopfer- versorgung

1950 tritt das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges, das Bundesversorgungsgesetz (BVG), in Kraft. Ursprünglich für die Millionen Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen des Zweiten Weltkrieges geschaffen, ist es heute Grundlage für die Versorgung nach dem Sozialen Entschädigungsrecht.

Vom Kriegskrüppel zum versorgten Beschädigten

Der Zweite Weltkrieg fordert Millionen Verwundete, Vermisste und Tote. In Bayern benötigen nach 1945 mehr als 850.000 Kriegsopfer Unterstützung, darunter viele Witwen und Waisen. Hinter der Zahl verbergen sich ebenso die Schicksale vieler Familien, die auf dringende Hilfe hoffen.

In den Wirren der Nachkriegszeit haben es sozialpolitische Vorstellungen schwer. Geltende Entschädigungsgesetze finden keine Anwendung. Für die Besatzungsmächte stehen die Entnazifizierung und die Wiederherstellung der staatlichen Verwaltung im Mittelpunkt ihres Handelns.

Kriegsversehrte, im Sprachgebrauch der Zeit abwertend als „Kriegskrüppel“ bezeichnet, sind vom Schicksal besonders betroffen. Sie finden im Arbeitsleben keinen Platz mehr. Ohne Hilfe sind sie gezwungen, zu betteln oder bedürfen der öffentlichen Fürsorge.

Mit der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und der Verankerung des Sozialstaatsgedankens im Grundgesetz gewinnen soziale Themen in Politik und Gesellschaft wieder an Bedeutung.

65 Jahre im Dienst der Kriegsbeschädigten

Das Bundesversorgungsgesetz hilft seit 1. Oktober 1950 mit seinem umfassenden Leistungskatalog von Geld- und Sachleistungen den Kriegsversehrten und Hinterbliebenen. Zum Vollzug des Gesetzes werden Versorgungsämter, das Landesversorgungsamt, Orthopädische Versorgungsstellen und Versorgungskuranstalten gegründet.

Beispiel für ein Verfahren nach dem Bundesversorgungsgesetz:

Das Versorgungsamt stellt beim Antragsteller eine Verletzung fest, die durch umherfliegende Granatsplitter (schädigender Tatbestand) verursacht wurde. Schädigungsfolge ist eine Oberschenkelamputation. Die Schädigungsfolge bemisst das Versorgungsamt mit einem Grad der Schädigung (GdS). Anhand des GdS wird die Höhe der Grundrente festgesetzt. Zusätzlich wird geprüft, ob ein Anspruch auf weitere, einkommensabhängige Leistungen besteht. Am Ende des Verfahrens steht der Bescheid an den Antragsteller. Die Leistung wird ausgezahlt. Möglich ist, dass der Antragsteller regelmäßig zu Nachuntersuchungen muss und sein Einkommen geprüft wird.

70 Jahre nach Ende des Zweiten Weltkrieges erhalten in Bayern noch mehr als 22.000 Bürger Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz in Höhe von rund 128 Millionen Euro (2014).



Kriegsopfer beim Behindertentag



Eingeweihte demonstrieren für eine verbesserte staatliche Unterstützung, 1950



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfbs.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

1974

Schwerbehinderten- gesetz

Das Gesetz zur Sicherung und Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft, das Schwerbehindertengesetz (SchwbG), tritt 1974 in Kraft. Damit werden erstmals alle behinderten Menschen – unabhängig von Ursache, Art und Folgen der Behinderung – unter den Schutz eines Gesetzes gestellt.

Mehr Teilhabechancen für Menschen mit Behinderung

Lange Zeit ist Schwerbehindertenrecht Kriegsfolgenrecht. Die Gesetzgebung ist auf den erwachsenen, körperbehinderten Mann, der bereits einmal erwerbstätig war, zugeschnitten. Er soll schnell wieder in das Arbeitsleben eingegliedert werden. Erst seit den 1960er Jahren rücken Behinderungen aller Art und Ursachen, wie intellektuelle und seelische Beeinträchtigungen, in den Fokus. Mit Ausweitung des Behinderungsbegriffs wächst der betroffene Personenkreis. So sind in diesen nun auch Kinder einbezogen.

Der Gedanke der Rehabilitation tritt in den Vordergrund. Eine gesetzliche Neuregelung ist notwendig geworden.

Der politische Wille zu mehr Teilhabechancen von Benachteiligten in den 1970er Jahren wirkt in verschiedene Bereiche der Gesellschaft hinein, auch in die Behindertenpolitik. Ein Ergebnis dieser Vorstellungen ist das Schwerbehindertengesetz (SchwbG): Der Personenkreis umfasst alle behinderten Menschen: Für Menschen mit Behinderung gilt ein besonderer Kündigungsschutz und ein erweitertes Mitbestimmungsrecht. Die Versorgungsämter führen seitdem das Ver-

fahren durch, um die Behinderung und den Grad der Behinderung (GdB) festzustellen.

Seit 1. Juli 2001 ist das Schwerbehindertenrecht komplett überarbeitet und als neuntes Buch in das Sozialgesetzbuch eingegliedert (SGB IX).

Qualität trotz Quantität – Das Feststellungsverfahren nach dem SGB IX

Menschen mit Behinderung können bestimmte Rechte und Nachteilsausgleiche in Anspruch nehmen. Voraussetzung dafür ist die Feststellung eines Grades der Behinderung – unter bestimmten Voraussetzungen – von Merkzeichen. So funktioniert das Verfahren:

- ▶ Antragstellung
- ▶ Vorlage oder Einholung medizinischer Unterlagen
- ▶ Medizinische Beurteilung
- ▶ Bescheid, bei einem GdB von mindestens 50 auch Ausweis

In Bayern leben heute rund 1,5 Millionen Menschen mit Behinderung. Etwa 1,2 Millionen davon sind schwerbehindert. Das ist jeder elfte Bewohner in Bayern.



Jeder jeder Akte steht ein Mensch mit einer Geschichte. Deshalb muss jeder Fall individuell betrachtet werden.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfbs.bayern.de



1976

Opfer- entschädigungsgesetz

Als Träger des Gewaltmonopols hat der Staat die Verantwortung, die Bürger vor Gewalttaten zu schützen. Versagt dieser Schutz, haftet der Staat. Dieser Leitgedanke liegt dem 1976 verabschiedeten Opferentschädigungsgesetz (OEG) zugrunde.

Terror, Gewalt und der Sozialstaat

Der Terror der Roten Armee Fraktion (RAF) rückt in den 1970er Jahren die Opfer von Gewaltverbrechen wie Mord, Totschlag, Körperverletzung und Sexualdelikte verstärkt in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung. Mehr denn je sieht sich der Staat in der Verantwortung, seine Bürger vor Gewalttaten zu schützen. Wenn der Staat bei dieser Aufgabe scheitert, unterstützt das Opferentschädigungsgesetz seit 1976 die Gewaltopfer.

Das Opferentschädigungsgesetz ist – in Umsetzung einer EU-Richtlinie – seit 2009 auch dann wirksam, wenn deutsche Bürger im Ausland Opfer einer Gewalttat werden. In der jüngeren Vergangenheit ist die Entschädigung von Missbrauchsoptionen und Heimkindern immer bedeutender geworden.

Entschädigung von Gewaltopfern

Das Bundesversorgungsgesetz ist seit 1950 die Basis für das Soziale Entschädigungsrecht. Damit sind auch für die Opferentschädigung das damit verbundene Anerkennungsverfahren und der Leistungskatalog verbindlich. Die Versorgungsämter sind mit der Durchführung beauftragt.

Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz hat,

- ▶ wer Opfer eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs wurde
- ▶ und dadurch eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat

Der Nachweis des Angriffs ist schwierig. Manche Opfer sind stark traumatisiert. Daher erfordert die Sachbearbeitung besondere Sensibilität und wird durch speziell ausgebildete Sonderbetreuer unterstützt.

Das ZBFS hilft heute Gewaltopfern auch mit zusätzlichen Leistungen, zum Beispiel aus Stiftungen, und im Rahmen erfolgreicher Kooperationen:

- ▶ Traumaambulanzen für Kinder und Jugendliche in Zusammenarbeit mit psychiatrischen Kliniken
- ▶ Kooperation mit dem Verein „WEISSER RING e.V.“
- ▶ Kooperation mit der Polizei Bayern
- ▶ Anlauf- und Beratungsstelle für ehemalige Heimkinder in Bayern
- ▶ Fonds Heimerziehung

2014 hat das ZBFS Opfer von Gewalttaten mit Hilfen in Höhe von über 21 Millionen Euro unterstützt.



Die Bild-Schlagzeilen beziehen sich auf die Regierungserklärung vom 18. September 1977 in der Bundeskanzler Helmut Schmidt verkündet, dass seine Regierung zur Bekämpfung der RAF-Terroristen alle Möglichkeiten des Rechtsstaates ausschöpfen werde.



Auch finanzielle Zuwendungen für Opfer häuslicher Gewalt fallen in den Zuständigkeitsbereich des ZBFS.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfs.bayern.de



Weisser Ring, Polizei und ZBFS arbeiten seit Jahren in einer Kooperation eng zusammen.



1986

Zentrum Bayern
Familie und Soziales



Familienleistungen

Die Unterstützung von Familien wird in Gesellschaft und Politik mehr und mehr zu einem Schlüsselthema. Das Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) war 1986 ein erster Schritt. In Bayern können Eltern seit 1989 zusätzlich ein Landeserziehungsgeld erhalten. Instrumente aktueller Familienpolitik sind das Elterngeld und das Betreuungsgeld.

Die Gesellschaft im Wandel – Familienpolitik auch

Gesellschaftliche Rollenbilder wirken sich auf das Familienleben aus. Daher werden Anfang der 70er Jahre erste Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie getroffen. 1979 wird der Mutterschaftsurlaub eingeführt.

Unter dem Begriff „Wahlfreiheit“ nimmt die Akzeptanz für die Gleichstellung von Erwerbstätigkeit und Familienarbeit immer mehr zu. Beide Lebensbereiche sollen Mitte der 80er Jahre gleichermaßen Anerkennung finden. Daher wird im Jahr 1986 das Erziehungsgeld eingeführt. Es ist eine Ausgleichsleistung für den Elternteil, der das Kind überwiegend erzieht.

Gesellschaftliche Veränderungen und der demografische Wandel bringen seither weitere Aufgaben und Herausforderungen mit sich. 2007 wird das Erziehungsgeld durch das Elterngeld abgelöst. Als Entgeltersatzleistung soll es den Einkommensausfall auffangen.

Und nochmals „Wahlfreiheit“: Seit 2013 gibt es das Betreuungsgeld. Es unterstützt Familien, die keine staatlich geförderte Betreuung in Anspruch nehmen.

Verwaltungshandeln

Für den Bereich der Familienleistungen werden 1986 in Bayern die Familienkassen gegründet. Sie sind den Versorgungsämtern angegliedert und erweitern seither das klassische Aufgabenspektrum der sozialen Landesbehörde.

Das Elterngeld unterstützt die Eltern bei der Erziehung ihres Kindes bis zu 14 Monate. Im Anschluss daran ist es für Familien unter bestimmten Umständen möglich, Betreuungsgeld und das Bayerische Landeserziehungsgeld zu erhalten.

Das ZBFBS gewährte im Jahr 2014 über 1,16 Milliarden Euro an Familienleistungen, alleine für das Elterngeld knapp 999 Millionen Euro.

Das Betreuungsgeld wird sehr gut angenommen. Seit seiner Einführung im August 2013 bis zum Ende 2014 haben mehr als 73 Prozent der Eltern in Bayern Betreuungsgeld beantragt, insgesamt 110.360 Personen.



Ausgabe Familienleistungen 2014



Im Jahr 2014 wurden insgesamt über 1,16 Milliarden Euro Familienleistungen durch das ZBFBS ausbezahlt.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfbs.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

1989

Zentrum Bayern
Familie und Soziales

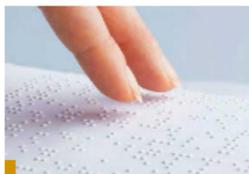


Blindengeld

Nach dem Zweiten Weltkrieg leben in Deutschland etwa 11.000 kriegsblinde Menschen, denen ein Entschädigungsanspruch nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) zusteht. Für zivilblinde Menschen gibt es jedoch lange keine entsprechenden Ausgleichsleistungen. In Bayern trägt seit 1989 das Blindengeldgesetz zur Teilhabe von blinden und heute auch taubblinden Menschen bei.



Die sehgeschädigte Kinder die Welt nicht mit den Augen kennenlernen können, ist die haptische und akustische Erfahrung umso wichtiger.
www.zbfbs.de



Die Braille-Schrift wurde 1825 entwickelt und wird heute international angewendet.
www.zbfbs.de

Sehen nicht alle Blinden gleich wenig?

Allen kriegsbeschädigten Menschen stehen mit Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Jahr 1950 Renten, Heil- und Krankenbehandlungen, Kuren und einkommensabhängige Leistungen zu. Mit Rücksicht auf das erbrachte Sonderopfer erhalten blinde Menschen darüber hinaus eine besondere Pflegezulage und weitere ergänzende Leistungen.

Unterstützung gibt es auf Bundesebene nur über die Sozialhilfe. Verschiedene Blinden- und Sozialverbände fordern immer wieder eine staatliche Blindengeldleistung, die sich nicht an der Bedürftigkeit orientiert.

In Bayern existiert bereits ab 1949 das „Gesetz über die Gewährung von Blindengeld an Friedensblinde“. Dieses wird 1953 durch das Zivilblindenpflegegeldgesetz (ZPflG) ersetzt. Es spricht Blinden nun erstmalig Leistungen unabhängig vom Einkommen zu. Das Gesetz hat Vorbildcharakter für viele weitere Ländergesetze und gilt bis 1995.

Am 1. April 1995 tritt das Bayerische Blindengeldgesetz (BayBlindG) in Kraft. Es ist bis heute gültig.

Der speziellen Lebenssituation von taubblinden Menschen wird seit 2013 mit dem Taubblindengeld Rechnung getragen. Taubblinde Menschen erhalten das doppelte Blindengeld.

Die Versorgungsverwaltung in Bayern vollzieht seit dem 1. Januar 1989 zunächst das Zivilblindenpflegegeldgesetz und später das Bayerische Blindengeldgesetz.

Versorgung für blinde Menschen

Menschen, die in Bayern ihren Wohnsitz haben und denen das Augenlicht vollständig fehlt, haben Anspruch auf derzeit 544 Euro Blindengeld im Monat.

Das Blindengeld wird in Einzelfällen gekürzt, beispielsweise bei Leistungen aus der Pflegeversicherung.

Kein Blindengeld gibt es für blinde Menschen, die Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten. Das sind beispielsweise kriegsblinde Menschen oder Personen, die aufgrund eines Arbeitsunfalls erblindet sind. 2014 hat das ZBFBS mehr als 80 Millionen Euro an 14.064 Berechtigte, davon 279 taubblinde Menschen, ausgezahlt.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter
www.zbfbs.de



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration



1990

Zentrum Bayern
Familie und Soziales



Sozialwirtschaftliche Förderleistungen und Stiftungen

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist eines der ältesten Instrumente der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung des Arbeitsmarktes. Chancengleichheit ist auch ein Ziel der bayerischen Landesmittelförderung. In rund 30 verschiedenen Lebensbereichen werden die unterschiedlichsten Personengruppen mit Millionenbeträgen gefördert. Darüber hinaus verwaltet das ZBFBS mehrere Landesstiftungen, die einen wichtigen gesellschaftspolitischen Beitrag leisten.

Chancen für Mensch und Arbeitsmarkt

Der ESF wird mit Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft im Jahr 1957 ins Leben gerufen. Ein wesentlicher Gründungsgedanke der EU ist es, durch wirtschaftliche Verflechtung und Wohlstand militärische Konflikte zu vermeiden und den Frieden zu bewahren. Um allgemeinen Wohlstand zu sichern, sind möglichst viele Menschen in Beschäftigung zu bringen. Die Aufgaben des ESF sind seitdem

- ▶ Verbesserung der Beschäftigungschancen
- ▶ Unterstützung von Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung
- ▶ Abbau von Benachteiligung am Arbeitsmarkt

Die Schwerpunkte der Förderpolitik passen sich bis heute an wandelnde soziale, wirtschaftliche und regionale Bedingungen an (zum Beispiel an hohe Jugendarbeitslosigkeit, Altersarmut, fortschreitende Emanzipierung).

Hilfe durch Landesmittelförderung – So vielfältig wie soziale Probleme

In der ersten Hälfte des vergangenen Jahrhunderts haben überwiegend soziale Belange mit Ursache in den beiden Weltkriegen Vorrang. Der Aufschwung und wachsende

Wohlstand in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts führen zu staatlicher Hilfe in vielen Lebensbereichen: Mit bayerischen Landesmitteln werden Projekte und Einrichtungen insbesondere auf den Gebieten

- ▶ Behindertenhilfe
- ▶ Altenhilfe
- ▶ Familienförderung
- ▶ bürgerschaftliches Engagement und
- ▶ Arbeitsförderung unterstützt.

Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa

In jedem Förderzeitraum stellt die EU Mittel in Milliardenhöhe zur Verfügung. Diese Mittel werden auf die unterschiedlichen Regionen in den einzelnen Mitgliedstaaten verteilt.

In Bayern ist die Verwaltung dieser Mittel beim Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) angesiedelt. Im Förderzeitraum 2014 bis 2020 stehen insgesamt rund 298 Millionen Euro bereit. Das ZBFBS setzt davon den bayernweit größten Anteil von rund 205 Millionen Euro um.

Die Mitarbeiter des ZBFBS reichen daneben jährlich rund 25 Millionen Euro an Landesmitteln an die unterschiedlichsten Leistungsempfänger aus.

Stiftungen helfen Menschen

Seit Jahrzehnten wird von der Versorgungsverwaltung die Geschäftsführung verschiedener Landesstiftungen wahrgenommen. Dazu zählen beispielsweise

- ▶ Die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“
- ▶ Die Bayerische Stiftung Hospiz
- ▶ Die Bayerische Kriegsblindenstiftung
- ▶ Die Stiftung „Bündnis für Kinder“

Im Kalenderjahr 2014 haben die Stiftungen insgesamt etwa 17 Millionen Euro an Leistungen ausgeschüttet, die Menschen in besonderen Lebenssituationen zugute kommen.



Am 25. März 1957 wird in Rom der Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) unterzeichnet.



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfbs.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration



1991

Zentrum Bayern
Familie und Soziales



Amt für Versorgung und Familien- förderung

Behörden, deren Kernaufgabe die Versorgung von Kriegsbeschädigten bzw. später der Vollzug des Bundesversorgungsgesetzes ist, gibt es seit 1871. Sie entstehen im zeitlichen Umfeld des Deutsch-Französischen Krieges und der anschließenden Gründung des Deutschen Kaiserreiches. Mit neuen und erweiterten Aufgaben werden 80 Jahre später, im Jahr 1991, aus den Versorgungsämtern in Bayern die Ämter für Versorgung und Familienförderung.

Aus Kriegsfolgenpolitik wird Sozialpolitik

Seit jeher sind die Versorgungsämter zunächst für die Entschädigung von Kriegsoffizieren zuständig. Sie vollziehen das Reichsversorgungsgesetz, ab 1926 das Wehrmachtsfürsorge- und Versorgungsgesetz. Nach dem Zweiten Weltkrieg überträgt die Militärregierung in Bayern im Jahr 1946 die angestammten Aufgaben der Versorgungsverwaltung auf die Landesversicherungsanstalten. Dort wird das in der amerikanischen Besatzungszone geltende Kriegsbeschädigten-Leistungs-gesetz vollzogen.

Bereits ab 1950 gibt es das „Amt für Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen“ wieder. Sein „Comeback“ erlebt es aufgrund des „Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoffiziersversorgung“. Zu den Hauptaufgaben der Versorgungsverwaltung gehört der Vollzug von Gesetzen mit militärischem Hintergrund. Die maßgeblichen Gesetze sind:

- ▶ 19. Juni 1950: „Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer“ (HKG)
- ▶ 1. Oktober 1950: „Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges“ (BVG)
- ▶ 1. August 1957: „Gesetz über die Versorgung für die ehemaligen Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen“ (SVG)
- ▶ 13. Januar 1960: „Gesetz über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer“ (ZDG)

Im Jahr 1961 zählt mit dem Vollzug des Bundesseuchengesetzes (BSeuchG), dem späteren Infektionsschutzgesetz (IfSG), erstmals ein Gesetz ohne militärischen Bezug zu den Aufgaben der Versorgungsämter. Die Versorgungsverwaltung erhält weitere Aufträge: Die Umsetzung der auf dem Bundesversorgungsgesetz aufbauenden Nebengesetze (Opferentschädigungsgesetz – OEG, Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz) und von Vorschriften zur medizinischen Einordnung und Beurteilung (Schwerbehindertengesetz, Blindengeld).

„Familienzuwachs“ erfordert neuen Namen

Mit der Einrichtung der Familienkassen bekommen die klassischen Aufgabengebiete des Versorgungsamtes 1986 Zuwachs. Um die Erweiterung nach außen hin sichtbar zu machen, erfolgt eine Umbenennung der bayerischen Versorgungsämter. Seit 1991 heißen sie Ämter für Versorgung und Familienförderung (AVF).



Nach der Erweiterung des Aufgabebereichs kommt sich das ehemalige Versorgungsamt nun auch um Familien



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfbs.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration



2005

Zentrum Bayern
Familie und Soziales



Zentrum Bayern Familie und Soziales

Seit 2005 entwickelt sich die **Versorgungsverwaltung** zur **modernen Sozialverwaltung**. Im Zuge einer Verwaltungsreform kommen erneut neue, vielfältige Aufgaben hinzu. Aus den Ämtern für Versorgung und Familienförderung wird nun das **Zentrum Bayern Familie und Soziales (ZBFS)**.

Weniger Verwaltung. Mehr Selbstbestimmung.

In Bayern beginnt das neue Jahrtausend mit einer fortschrittlichen Sozialverwaltung. Ein modernes Dienstleistungszentrum mit einer verschlankten Organisation wurde geschaffen. Betriebswirtschaftliche Kriterien finden im Verwaltungsaltag mehr und mehr Beachtung und neue Aufgaben kommen hinzu. Zugleich wird dem ZBFS eine Stellen einsparverpflichtung von 30 % (zu erbringen bis 2019) auferlegt.

Die neuen Aufgaben

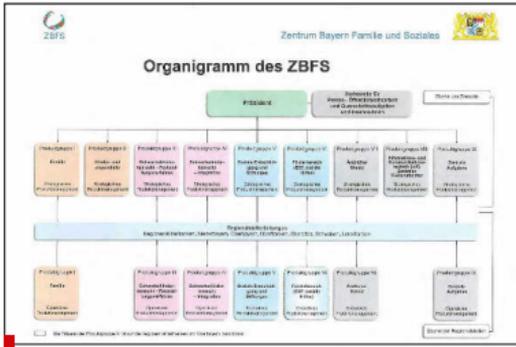
Bis zur Gründung des ZBFS zum 1. August 2005 waren die **Integrationsämter** bei den Bezirksregierungen angesiedelt. Unter dem Stichwort „Service aus einer Hand“ wird das ZBFS nun auch für die Inklusion schwerbehinderter Menschen im Arbeits- und Berufsleben zuständig.

Zu den neuen Aufgaben gehören unter anderem

- ▶ finanzielle Leistungen für Arbeitgeber und schwerbehinderte Beschäftigte
- ▶ technische Beratung insbesondere der Arbeitgeber, sowie Begleitung durch Integrationsfachdienste
- ▶ besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte Menschen
- ▶ Schulungen und Informationsmaterial für das betriebliche Integrationsteam
- ▶ Förderung des Baus von Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- ▶ Eine ganze Reihe von Sonderprogrammen zur Beschäftigung von behinderten Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt

Auch die **Hauptfürsorgestellen** wandern von den Regierungen zum ZBFS. Diese sind u.a. zuständig für individuelle Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz und die Kriegsopterfürsorge. Der Leistungskatalog umfasst zum Beispiel Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Erziehungsbefehle oder Hilfen in besonderen Lebenslagen.

Im Zuge der Verwaltungsreform kommt außerdem ein ganz neues Aufgabengebiet hinzu, die Kinder- und Jugendhilfe. Das **Bayerische Landesjugendamt** wird in das ZBFS integriert. Es unterstützt die örtlichen Jugendämter und freien Träger und nimmt überregionale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe wahr.



Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist die große Sozialbehörde in Bayern und gehört zum Ressort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (SMAS). Die zentrale Landesbehörde hat ihren Sitz in Bayreuth. Mit Dienststellen in allen bayerischen Bezirken ist eine bogenförmige Verwaltung garantiert.

Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfs.bayern.de



2015

Zentrum Bayern
Familie und Soziales



Ausblick

Die Geschichte des ZBFS ist ein Spiegel der Sozialpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg. Im Jahr 2015 ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales in Kontakt mit jedem siebten Menschen in Bayern. Aus der Verwaltung für Kriegsoptioner ist eine moderne Mehr- generationenbehörde geworden, die sich immer wieder neuen Aufgaben stellt. Der Wandel wird zum Programm.



Unsere Herausforderungen für die Zukunft

Inklusion

Mit der UN-Behindertenkonvention wurden neue Maßstäbe für den Umgang mit Menschen mit Behinderung geschaffen. Der Integrationsgedanke kann nur eine Zwischenstufe darstellen. Das Ziel muss die Inklusion sein: Menschen mit Behinderung sind von Anfang an Teil der Gesellschaft und müssen nicht „integriert“ werden.

Das ZBFS wird als Behörde hierzu seinen Teil beitragen. Den Integrationsämtern im ZBFS kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

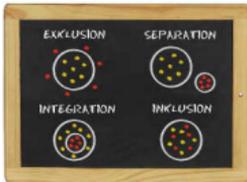
ElterngeldPlus

Die Familienpolitik gewinnt aufgrund der demografischen Entwicklung in Deutschland immer mehr Bedeutung. Das ZBFS, als Garant für einen bürgernahen Verwaltungs-

vollzug, hat dabei die Aufgabe, schnell und kompetent zu handeln. So steht als nächste Herausforderung die Umsetzung des sogenannten „ElterngeldPlus“ an. Für Geburten ab 1. Juli 2015 können Mütter und Väter Elternzeit und Teilzeitarbeit noch besser und länger miteinander kombinieren. Sie sollen Zeit für Familie und Beruf haben.

Maßregelvollzug

Nach den Plänen der Staatsregierung soll das ZBFS noch in diesem Jahr ein „Amt für Maßregelvollzug“ einrichten. Verankert ist dies in einem bayerischen Maßregelvollzugsgesetz, das nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts beispielgebend ist. Es schafft ein sicheres und transparentes rechtliches Fundament für die in 14 Einrichtungen untergebrachten psychisch Kranken oder suchtkranken 2.500 Straftätern, sowie die dort Beschäftigten. Das ZBFS soll nicht nur die fachliche Aufsicht wahrnehmen, sondern auch präventiv und beratend tätig werden.



Staatsministerin Erilke Müller



Mehr Infos zu diesem Thema finden Sie unter www.zbfs.bayern.de



Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

